

GEMEINDE BUSENWURTH

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 3

„SOLARFELD“

Übersichtskarte (unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)



Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) August 2010

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Stepany

Gemeinde Busenwuth, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

- Planungserfordernis**
- Im Geltungsbereich soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet und betrieben werden.
- Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 soll dafür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.
- Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Busenwuth zwischen der „Alten Landstraße“ und dem „Alten Deich“ und hat eine Größe von ca. 21 ha.
- Vorhaben**
- Vorgesehen ist die Errichtung monokristalliner Solarmodule mit fester Aufständering. Die Gleichspannung aus den Modulen wird mittels Wechselrichtern auf die erforderliche Wechselspannung umgewandelt. Die einzelnen Einheiten werden über einen Zähler an eine der Trafokompaktstationen angeschlossen, wo die Spannung von 400V auf 20.000V transformiert wird. Im Anschluss wird der Strom von den Trafostationen zur Übergabestation transportiert und an den Energieversorger übergeben.
- Insgesamt wird die Anlage am oberen Punkt der Modulreihe max. 2,5 m über die Geländeoberkante ragen. Um die Anlage herum wird aus sicherheitstechnischen Gründen ein Zaun errichtet. Außen um den Zaun herum erfolgt die Anpflanzung von Gehölzen.
- In einem Betriebsgebäude sollen Lager-, Werkstatt- und Büroräume sowie ein Stall für die auf der Fläche gehaltenen Schafe untergebracht werden.
- Planinhalt**
- Der allergrößte Teil des Plangebietes (ca. 19 ha) wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) „Photovoltaik“ festgesetzt.
- Zulässig ist im SO die Errichtung und der Betrieb einer Anlage für Freiflächenphotovoltaik mit den erforderlichen baulichen Nebenanlagen. Die Zulässigkeit umfasst freistehende Solarmodule mit matter Oberfläche und ohne Fundamente sowie notwendige Wechselrichterstationen, Transformatoren und sonstige untergeordnete Betriebsgebäude und –anlagen. Sämtliche Solarmodule und Nebenanlagen dürfen max. 2,50 m über Gelände hoch sein.
- Außerdem zulässig ist innerhalb des SO ein dem Hauptnutzungszweck dienendes Betriebsgebäude. Hier sollen Lager-, Werkstatt- und Büroräume sowie ein Stall für die

auf der Fläche gehaltenen Schafe untergebracht werden. Das Betriebsgebäude hat folgende Maße einzuhalten:

- Grundfläche maximal 1.500 qm
- Gebäudehöhe max. 9 m
- Pultdach mit 15 – 18° Dachneigung.

Zur Einbindung der technischen Anlage in die Landschaft ist entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Gebietsgrenze eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt.

Im Nordosten des Geltungsbereiches ist eine Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ dargestellt.

Die Erschließung des Grundstücks ist in zwei Punkten direkt von der Alten Landstraße aus vorgesehen.

Standortalternativen

Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen gilt der Gemeinsame Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ vom 05. Juli 2006.

Danach sind Außenbereichsflächen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter dem Gesichtspunkt des schonenden Umgangs mit Grund und Boden nur nachrangig zu empfehlen. Um eine Zersiedelung der freien Landschaft zu vermeiden, sollen sie vielmehr möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen entwickelt werden.

Unter Berücksichtigung dieser und weiterer Forderungen ist das Plangebiet aus der konzeptionellen Voruntersuchung und Alternativenprüfung mehrerer aus Vorhabensicht grundsätzlich geeigneter Bereiche als der am besten geeignete Standort hervorgegangen.

Umweltbelange

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes vorgestellt. Demnach ist in Kürze zusammengefasst, wie gemäß der entsprechenden Gesetzlichkeiten mit Natur und Landschaft umsichtig umzugehen ist.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse

zusammen - mit gesonderten Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen können dabei weitgehend ausgeschlossen werden.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung und Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange und des Vogelschutzgebietes schließen den Bericht ab.

Verfahrensablauf

Wesentliche Verfahrensdaten:

- Aufstellungsbeschluss: 11.06.2009
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung : 30.06.2009
- Frühzeitige Behördenbeteiligung: 22.06.2009

- Öffentliche Auslegung 16.09.2009
bis 16.10.2009
- Abwägung und Satzungsbeschluss 22.10.2009

- Inkraftsetzung 2010

* * *